

## **Formelle Bemerkungen des EDSB zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726**

### **1. Einführung**

#### *1.1. Hintergrund des Vorschlags*

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX)<sup>1</sup> zielt darauf ab, für das System eine stabile Governance-Lösung einzuführen, die einen transparenten Entscheidungsprozess umfasst und die Einbindung der Mitgliedstaaten und anderer maßgeblicher Interessenträger<sup>2</sup> sicherstellt. Zu diesem Zweck zielt er darauf ab, das Mandat von eu-LISA zu erweitern und ordnet e-CODEX unter ihre Zuständigkeiten ein<sup>3</sup>, damit sie das Betriebsmanagement des Systems übernimmt.

Durch eine stabile Governance-Struktur für das e-CODEX-System wird es möglich sein, e-CODEX als Standardsystem für den Austausch von elektronischen Nachrichten im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit auf EU-Ebene zu etablieren. eu-LISA würde das e-CODEX-System frühestens im Juli 2023 übernehmen. Sobald eu-LISA die Verantwortung für das System übernimmt - dies ist frühestens am 1. Juli 2023 der Fall -, müsste eu-LISA dafür Sorge tragen, dass die bestehende Software in der neuen technischen Umgebung funktionsfähig bleibt und an die sich weiterentwickelnden Bedürfnisse der Nutzer angepasst wird, und zwar im Einklang mit den technik- und dienstgütebezogenen Anforderungen, die in den Durchführungsrechtsakten festgelegt sind. Darüber hinaus wird es Aufgabe von eu-LISA sein, die digitalen Vorlagen für die verschiedenen Verfahren, bei denen e-CODEX eingesetzt wird, zu pflegen und zu aktualisieren, um rechtlichen oder organisatorischen Änderungen Rechnung zu tragen sowie neue Vorlagen für Instrumente zu erstellen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen und für die e-CODEX eingeführt werden soll. Die Kommission wird dann dafür Sorge tragen, dass diese Vorlagen in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden, der Einzelvorschriften für die Nutzung von e-CODEX für die betreffenden Verfahren enthält.<sup>4</sup>

Der Vorschlag würde die Verordnung (EU) 2018/1726<sup>5</sup> über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) ändern,

---

<sup>1</sup> COM(2020) 712 final.

<sup>2</sup> S. 4 der Begründung des Vorschlags.

<sup>3</sup> S. 6 der Begründung des Vorschlags.

<sup>4</sup> S. 6 der Begründung des Vorschlags.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99.

Dieser Vorschlag soll durch einen anderen Vorschlag zur weiteren Digitalisierung der Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen ergänzt werden, der von der Kommission im vierten Quartal 2021 vorgelegt werden soll. Ein solcher Vorschlag könnte:

- „von den Mitgliedstaaten standardmäßig verlangen, digitale Kanäle für die grenzüberschreitende Kommunikation und den Datenaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden zu nutzen;
- von den Mitgliedstaaten verlangen, dass sie die elektronische Kommunikation für grenzüberschreitende Verfahren, an denen Privatpersonen und Unternehmen beteiligt sind, akzeptieren, ohne die Verwendung von Papier auszuschließen;
- gewährleisten, dass insbesondere die in der eIDAS-Verordnung dargelegten Lösungen und Grundsätze referenziert und genutzt werden, und zwar insbesondere:
  - der Grundsatz, dass elektronischen Dokumenten die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden darf, weil sie in elektronischer Form vorliegen;
  - die elektronische Identifizierung und Signaturen/Siegel sollten für die digitale Übermittlung von Gerichtsdokumenten zugelassen werden, und es sollte ein angemessener Grad an Sicherheit vereinbart werden.
- **eine Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und der geltenden Datenschutzvorschriften der Union schaffen und die Zuständigkeiten der verschiedenen Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter festlegen;**
- gewährleisten, dass alle elektronischen Zugangspunkte, die für die Nutzung durch die Allgemeinheit eingerichtet werden, auch für Menschen mit Behinderungen geeignet sind;
- den allgemeinen Aufbau des zugrunde liegenden IT-Systems für die digitale Kommunikation festlegen, um sicherzustellen, dass die nationalen IT-Systeme interoperabel sind und miteinander kommunizieren können.“<sup>6</sup>

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass das e-CODEX-System ein dezentrales System ist und deshalb durch die Einrichtung, die mit dem Betriebsmanagement der Systemkomponenten beauftragt ist, keine Speicherung oder Verarbeitung von Daten über das Maß hinaus erfolgt, das erforderlich ist, um den Kontakt mit den Einrichtungen, die e-Codex-Zugangspunkte betreiben, zu pflegen.<sup>7</sup> Diesen Einrichtungen obliegt die Aufgabe, die verschiedenen e-CODEX-Netzwerke einzurichten und zu betreiben, und sie sind somit die alleinigen Verantwortlichen für die über die jeweiligen Zugangspunkte übertragenen personenbezogenen Daten. Je nachdem, ob ein Zugangspunkt von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle auf EU-Ebene oder auf nationaler Ebene betrieben wird, und je nachdem, welche nationalen Behörden personenbezogene Daten verarbeiten und zu welchen Zwecken die Verarbeitung erfolgt, kommen entweder die Verordnung (EU) 2018/1725 oder die Datenschutz-Grundverordnung<sup>8</sup> („DSGVO“) oder die Richtlinie (EU) 2016/680 zur Anwendung.

In der Begründung wird auch darauf hingewiesen, dass eu-LISA, wie schon heute der Fall, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Verordnung (EU) 2018/1725 einhalten muss. Insbesondere im Hinblick auf die Aufgabe, das System technisch weiterzuentwickeln, bedeutet dies

---

<sup>6</sup> Siehe Abschnitt 3.2. („Einführung des digitalen Kanals als Standardoption in der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in der EU“) der Mitteilung der Kommission „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – Ein Instrumentarium für Gelegenheiten“ (COM(2020) 710 final).

<sup>7</sup> S. 12 der Begründung des Vorschlags.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

für eu-LISA auch, dafür Sorge zu tragen, dass Verbesserungen oder neue Versionen der eu-LISA anvertrauten Softwarekomponenten den Anforderungen an die Sicherheit und den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gerecht werden. In Artikel 10 dieses Vorschlags wird die Verantwortung für die Durchführung dieser Aufgabe und für die Datensicherheit insgesamt an eu-LISA übertragen.<sup>9</sup>

## *1.2. Gegenstand der Bemerkungen*

Die nachstehenden Bemerkungen des EDSB betreffen die wichtigsten Auswirkungen des Kommissionsvorschlags auf den Datenschutz. Der EDSB formuliert diese Bemerkungen in Beantwortung des Konsultationsersuchens des Generalsekretariats der Europäischen Kommission vom 3. Dezember 2020 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>10</sup> („Verordnung (EU) 2018/1725“). Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 27 des Vorschlags verwiesen wird.

## **2. Bemerkungen des EDSB**

Der EDSB begrüßt den Vorschlag und die Tatsache, dass dieser explizit auf die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung, der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2018/1725 im Hinblick auf die Verarbeitung einschlägiger personenbezogener Daten (Erwägungsgründe 17, 22 und 23) verweist. Er empfiehlt ferner einen Verweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation („Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“).<sup>11</sup>

Der EDSB geht davon aus, dass maßgebliche Datenschutzvorschriften in Zusammenhang mit den Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen dieses Vorschlags, insbesondere eine Klarstellung der Datenschutzverantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure in diesem Kontext, Gegenstand des demnächst zu erwartenden Vorschlags über die weitere Digitalisierung der Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen sein werden. Der EDSB erwartet daher, dass er zu diesem anstehenden Vorschlag für eine umfassende Prüfung konsultiert wird. Der EDSB möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass ihn die Kommission gemäß Erwägungsgrund 60 der Verordnung (EU) 2018/1725 nach Möglichkeit bereits bei der Ausarbeitung von Vorschlägen konsultiert.

Brüssel, 26. Januar 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
(elektronisch unterzeichnet)

---

<sup>9</sup> S. 13 der Begründung des Vorschlags.

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>11</sup> ABl. L 201 vom 6.3.2002, S. 37.